



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postaufkanten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsverzeichnis.

Für die Woche vom 16. bis 22. Juli 1916 ist die Beitragsmarke in das mit 29 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Bericht der Generalkommission. Vom 1. Juni 1915 bis 31. Mai 1916.

I.
Der Jahresbericht der Generalkommission, der der Konferenz der Verbandsvorstände am 15. Juni d. J. unterbreitet wurde, kann hier aus räumlichen Gründen nur im Auszuge wiedergegeben werden. Der Bericht enthält Mitteilungen über die sozialpolitische Tätigkeit, über die Kassengeschäfte nebst Jahresabrechnung, über das „Correspondenzblatt“, die „Dätwata“ und den Broschüren- und Büchertrieb, die Sozialpolitische Abteilung, das „Frauen-Gewerkschaftsblatt“, das Arbeiterinnen- und das Zentralarbeitssekretariat. Einleitend wird darauf hingewiesen, daß die in diesem wie im vorgjährigen Bericht gegebenen Darstellungen der Verhandlungen mit den amtlichen Stellen über sozial- und wirtschaftspolitische Fragen, Vereinsrecht, Zensur und Kriegsbeschäftigtenfürsorge mehr als ein bloß historisches Aktenstück sein werden.

Als der Reichstag im Juli 1915 eine Aenderung des Vereinsgesetzes zwecks Beseitigung des Jugend- und des Sprachenparagrafen und engerer Umgrenzung des Begriffs der politischen Vereine beschloß, um die Gewerkschaften vor der Politischerklärung zu schützen, erklärte die Regierung, angesichts der Gegenfrage über diese Fragen in den Parteien diesen Gesetzesänderungen nicht zustimmen zu können; sie sei aber bereit, den Gewerkschaften einige Erleichterungen zu schaffen und trat darüber mit der Reichstagsfraktion und einigen Mitgliedern der Generalkommission in Verhandlung. Es gelang nicht, die Regierung zur Aufhebung des Jugend- und des Sprachenparagrafen zu bewegen. Auch wollte sie eine Vereinsgesetznovelle zugunsten der Gewerkschaften nur dann einbringen, wenn die Partei davon absehen würde, Erweiterungsanträge dazu zu stellen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion stimmte am 21. Dezember 1915 diesem Vorschlage zu. Nach weiteren Verhandlungen mit den Beauftragten der Gewerkschaften brachte die Regierung Anfangs Mai 1916 eine Novelle zum Vereinsgesetz ein, die, wenn man den beabsichtigten Zweck im Auge hat und will, daß die Gewerkschaften sich nur mit den politischen Fragen beschäftigen sollen, die in ihren Aufgabenkreis fallen, unseren Ansprüchen genügen dürfte. Die Gesetzesnovelle ist einer Kommission zur Vorberatung überwiesen und dürfte noch während der gegenwärtigen Tagung des Reichstags zur Verabschiedung kommen. (Das letztere ist inzwischen am 5. Juni durch Annahme des vorgelegten Wortlauts geschehen. Der Reichstag nahm neben der Novelle einen besonderen Gesetzentwurf an, der den Sprachenparagrafen aufhebt, und brachte weitergehende Wünsche in der Einbringung von Resolutionen zum Ausdruck, die noch nicht erledigt sind.)

Das Koalitionsrecht der Eisenbahner wurde durch eine Interpellation der sozialdemokratischen Landtagsfraktion in Bayern im Oktober 1915 betr. die Beseitigung des Eisenbahner-Reverses berührt. Nach Erklärung des bayerischen Ministerpräsidenten sollte diese Frage in einer Konferenz der Eisenbahnverwaltungen erledigt werden. Die Generalkommission ersuchte darauf in einer Eingabe den Reichskanzler um eine Sicherstellung des Koalitionsrechts der Eisenbahner. Eine zweite Eingabe an den Kanzler wandte sich gegen eine Verschlechterung der Dienstordnung für die Angestellten und Arbeiter der preußisch-hessischen Staatsbahnen vom 1. Januar 1916, die zwar das Verbot der Teilnahme an sozialdemokratischen Vereinen und des Lesens sozialdemokratischer Zeitungen beseitigte, aber die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen verbot, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfmittel erachten und unterstützen. Trotz mehrfacher Verhandlungen im Reichsamt des Innern, in denen die Rücknahme dieser Bestimmung oder die Abgabe einer Erklärung des Eisenbahnministers verlangt wurde, nach der den Gewerkschaften bei der Werbung von Mitgliedern im Eisenbahnbetriebe keine Hindernisse bereitet werden sollten, blieb der Eisenbahnminister bei dem geforderten Verzicht auf das Streikrecht. Ein solcher Verzicht kann von den Gewerkschaften nicht gegeben werden.

Auf Einladung des Bureaus für Sozialpolitik beteiligte sich die Generalkommission an einer freien Kommission zur Beratung der Ausgestaltung des Arbeiterrechts nach Abschluß des Krieges. Sie ist weiter in einem freien Ausschuss für Erziehung und Bildungswesen, der Vorschläge für eine Reform des Schulwesens ausarbeitet, sowie im Kriegsausschuss für Konsumumenteninteressen vertreten.

Für die Förderung der Kriegsbeschäftigtenfürsorge hat sie eine Abteilung eingerichtet, in der alle bezüglichen Materialen gesammelt und registriert werden, und hierfür einen Beamten angestellt. Die Materialien werden zum Teil für Aufsätze im „Correspondenzblatt“ sowie in den Lazarettzeitungen verarbeitet und dienen bei den Beratungen in den Landes-, Bezirks- und Ortsausschüssen, sowie in den vom Reichsausschuss der Kriegsbeschäftigtenfürsorge eingesetzten Sonderausschüssen, deren zurzeit zehn bestehen. Diese Sonderausschüsse setzten wiederum Gruppen und untere Abteilungen ein, in denen die Spezialberatung der einzelnen Fragen erfolgt. In allen Sonderausschüssen sind die Gewerkschaften vertreten, doch haben einzelne Ausschüsse ihre Arbeiten noch nicht begonnen. Die weitgehende Arbeitsteilung verzögert den Abschluß dieser Arbeiten und die Öffentlichkeit hat von letzteren noch wenig erfahren. Die Mitarbeit der Gewerkschaftsvertreter in der Kriegsbeschäftigtenfürsorge ermöglicht auch ein unmittelbares Herantreten an die Lazarettinsassen. So hat z. B. Genosse R. Biffell zahlreiche Vorträge in Lazaretten halten können, die auch im Druck erschienen und von der Geschäftsstelle der Kriegsbeschäftigtenfürsorge der Provinz

Brandenburg zu beziehen sind. Diese zweckmäßige Belehrung hat leider nicht bei allen maßgebenden Stellen das gleiche Entgegenkommen gefunden, obwohl es sicherlich erwünscht wäre, auch in anderen Bezirken auf diese Weise zu arbeiten.

Den Beitritt zum „Reichsverband der privaten Fürsorgevereine“ lehnte die Generalkommission im Interesse der einheitlichen Organisation der Kriegsbeschäftigtenfürsorge ab; ebenso einen Beitrag an die Fröbelvereine zur Errichtung von Unterrichtskursen und an den Verein für Wohltätigkeit und Armenpflege. Auch dem Hauptausschuss für Kriegserheimstätten antwortete sie ablehnend mit der Begründung: das Wohnungswesen müßte für alle Volksangehörigen, nicht bloß für die Kriegsteilnehmer verbessert werden. Dagegen gewährt sie der Vereinigung für Krüppelfürsorge einen Jahresbeitrag von 1000 Mk. und entsandte den Genossen Cassenbach als Vertreter in den Beirat der vom Reichsamt des Innern eingerichteten Sonderausstellung von Ersatzgliedern für Kriegsbeschäftigte (in der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg).

Eine von der Generalkommission gemeinsam mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen berufene Konferenz von Vertretern der Landesversicherungsanstalten verhandelte am 2. August 1915 über die Verwendung von Geldern der Landesversicherungsanstalten für Kriegsbeschäftigtenfürsorge. Ueber diese Verhandlungen wurde durch eine Broschüre berichtet. Die Zentrale für Jugendfürsorge regte bei den Oberkommandos die Einführung des Sparzwanges für Jugendliche an. Gegen diese zwar wohlgemeinte, aber in ihrer Wirkung völlig verfehlte Anregung wandte sich die Generalkommission in einem Schreiben an die Zentrale, sowie in einem Artikel im „Correspondenzblatt“. Der Sparzwang wurde gleichwohl in mehreren Kommandobezirken eingeführt und die Erfahrungen haben diese Befürchtungen durchaus bestätigt. Bei den Verhandlungen über diese Frage im Reichshaushaltsausschuss ist eine einheitliche Regelung, die die Anwendung des Sparzwanges auf Ausnahmefälle beschränkt, in Aussicht gestellt.

Einer allgemeinen Bewegung für Feuerungszulagen gemeinsam mit anderen Gewerkschaftsrichtungen konnte die Generalkommission in Rücksicht auf die durch Tarifverträge gebundenen Organisationsrichtungen nicht zustimmen, sondern stellte anheim, das Ziel durch Einzelverhandlungen zu erreichen.

Die Materialen der Sozialpolitischen Abteilung sollen den Gewerkschaftsfunktionären durch bessere Verwertung im „Correspondenzblatt“, sowie durch Herausgabe einer sozialpolitischen Korrespondenz mehr zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck wurde die Redaktion des „Correspondenzblattes“ mit der Sozialpolitischen Abteilung räumlich verbunden und von der Expedition getrennt, für die ein weiterer Beamter angestellt wurde.

Der Massenbericht für das Jahr 1915 umfaßt eine Zeit, in welcher die Verminderung der Einnahmen und die Vermehrung der Ausgaben

infolge der Kriegswirkungen noch weniger in die Erscheinung tritt. Die Gesamteinnahmen betragen (einschließlich eines Restbestandes von 315 098,96 Mark) 917 617,54 Mk., wovon 284 425,80 Mk. auf Beiträge der Gewerkschaften, 60 397,40 Mk. auf zurückgezahlte Ausgaben für die Hausfachausstellung, 6122,32 Mk. auf das „Correspondenzblatt“, 77,93 Mk. auf „L'Operaio Italiano“, 793,40 Mk. auf die „Dziwiata“ und 153 419,69 Mk. auf Unterstützungseinnahmen entfallen. Herausgabte wurden: für sachliche Verwaltung 18 011,05 Mk., persönliche Verwaltung 32 368,48 Mk., Bibliothek 2613,01 Mk., Drucksachen 3698,05 Mk., Kongresse und Konferenzen 14 005,74 Mk., Internationales Sekretariat 9234 Mark, Agitation und Zuschüsse an Sekretariate 152 939,40 Mk., Verlag 18 550,99 Mk., „Correspondenzblatt“ 51 899,24 Mk., „L'Operaio Italiano“ 2155,33 Mk., „Dziwiata“ 8696,69 Mk., Zentralarbeitersekretariat 20 576,49 Mk., Sozialpolitische Abteilung 23 024,69 Mk. und Unterstützungen 153 419,69 Mk.

Arbeitsnachweis-Gründung durch den Schußverband.

Am 24. Juni hat in Berlin eine gemeinsame Vertrauensmännerversammlung der Lithographen und Steinbrucker stattgefunden, die sich mit der Neugründung des Unternehmensnachweises für das Steinbruckerhandwerk beschäftigte.

Nach einem Vortrage des Vorsitzenden Czech wurde nachstehende Resolution angenommen:

Getreu unserer bisherigen Stellungnahme zum gegnerischen Arbeitsnachweis halten die Vertrauensleute es für geboten, auch den neugegründeten Arbeitsnachweis des Schußverbandes Deutscher Steinbruckerbesitzer zu sperren. Sie gehen dabei von der Erwägung aus, daß reine Unternehmer-Arbeitsnachweise in der Hauptsache nur zu dem Zwecke gegründet werden, um die Arbeiterschaft in dem berechtigten Streben nach Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage zu bekämpfen, die industrielle Arbeiterschaft in ein noch festeres Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmertum zu bringen und ihr die durch die Verhältnisse an sich schon begrenzte Freizügigkeit noch mehr einzunengen.

Die Vertrauensleute fordern alle Kollegen auf, nur den Arbeitsnachweis des Verbandes der Lithographen und Steinbrucker, Berlin, Engelauer 15 III, Zimmer 67/68, im Bedarfsfalle in Anspruch zu nehmen; ferner alle Annoncen in Tageszeitungen und im „Allgemeinen Anzeiger für Druckereien“ usw., soweit sie Firmen in Groß-Berlin betreffen, unberücksichtigt zu lassen und des weiteren die private Stellenvermittlung zu unterlassen. Sie verpflichten die

Kollegen, die Kontroll- und Verhaltensmaßnahmen voll zu erfüllen, da ohne diese ein Funktionieren des Arbeitsnachweises unmöglich ist.

Auch wir können hierbei nur erneut zum Ausdruck bringen, daß die Nachweisgründung des Schußverbandes Deutscher Steinbruckerbesitzer keinesfalls geeignet ist, den allseitig sonst als recht notwendig erkannten Burgfrieden aufrecht zu erhalten. Wenn die Prinzipale einen einseitig nur von Gehilfen verwalteten Arbeitsnachweis nicht anerkennen wollen, dann ist doch der wiederholte Vorschlag, paritätische Arbeitsnachweise zu errichten bezw. die bestehenden in paritätische umzuwandeln, nur zu begrüßen. Die erfolgte Ablehnung, solche Arbeitsnachweise einzuführen, die sich doch im so nahe verwandten Buchdruckgewerbe durchaus gut bewähren, ist zweifelsohne eine Herausforderung. Wie die Gehilfen, so kann auch das Hilfspersonal absolut nicht die angeblich als Gründungszweck des Unternehmensnachweises bezeichnete Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden Gehilfen und Arbeiter und die weitere Unterbringung der jetzt in Männerknoten befindlichen Arbeiterinnen als Ursache anerkennen. Für die Gehilfen bestehen seit vielen Jahren Arbeitsnachweise, die bereit sind, eine paritätische Verwaltung anzuerkennen. Das Hilfspersonal aber wird in vielen Orten durch schon bestehende paritätische Arbeitsnachweise vermittelt! Und wenn bisher der Schußverband es ablehnte, Lärte für das Steinbruckerhandwerk mit uns abzuschließen, so haben wir doch in einer Reihe von Orten solche Abschlüsse mit Steinbruckerprinzipalen und auch mit Prinzipalen gemischter Betriebe zu verzeichnen. Wenn hier in beiderseitigem Interesse gehandelt werden soll, dann wäre es leicht, die bestehenden Arbeitsnachweise auszubauen. Da das aber abgelehnt wird, so können auch wir nur annehmen, daß die viel billigeren weiblichen Arbeitskräfte möglichst in von Kriegsteilnehmern verlassenen Plätzen beibehalten werden sollen, und daß die beim Kriegsende zu erwartende große Arbeitslosigkeit dazu ausgenutzt werden soll, die Anfangslöhne der heimkehrenden Krieger zu brüden.

Will der Schußverband sich von diesem schweren Verdacht befreien, dann ist die Umwandlung der alten bestehenden Nachweise in paritätische immerhin noch möglich. Lehnt er das weiterhin ab, dann allerdings werden alle Teile der Arbeiterschaft des Steinbruckerhandwerkes hier den notwendigen Gegenruck ausüben.

Wir erwarten, daß unsere Ortsverwaltungen überall da, wo Unternehmensnachweise seitens des Schußverbandes errichtet werden, die Kollegschaft in ausführlichster Weise vor den zu erwartenden Schäden warnen und Gegenmaßnahmen sogleich ergreifen.

Nun kommen die Vögel auch zu uns geflogen. Diesmal setzen sie sich direkt vor uns hin. 100 Meter, 50 Meter, 25 Meter. Kunststück! Drei russische Fesselballons beobachten den ganzen Abschnitt.

Links neben uns muß es getroffen haben. Ein dumpfer Erdstoß. Die Erde bebt. Ein Klingeln und Hissen gleich darauf. Hoch steigt eine dunkle Erdwolke empor, die sich nicht wieder senken will. Ein böser Treffer!

Jeder ratet, was es gewesen sein kann. Ich glaube, unsere Bundesgenossen haben dort Munition zu sehen.

Da schlägt es mitten vor unser Geschütz ein. Wir stehen am Erdwall.

„Deckung!“ schreit es und wie der Blitz sind wir unter der Erde verschwunden, in den „Angstlöchern“, die von Geschütz zu Geschütz gehen. Die Taschenlampe blinzelt.

„Alles heil?“ fragt Theophil.

Wir sind noch vollzählig. August hustet, krächzt und spuckt und reißt sich die Augen. Er hat sich zu heftig hinter die Brustwehr geworfen und ungestüm Mutter Erde geküßt.

Wir lachen ihn aus.

„Variet nur“, leuchtet er, „es ist noch nicht Abend!“

Ich stehe auf der Treppe zum Geschützstand, Theophil dicht neben mir. Wir horchen gespannt. Vor, hinter, zwischen den Geschützen kracht es. Bei

Die Rückerstattung von Beiträgen zur Angestellten-Versicherung an Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen.

(Zu den Bundesratsbestimmungen vom 11. und 26. Mai 1916.)

Von Dr. Hans Lieske-Leipzig.

Die Angehörigen eines gefallenen Kriegsteilnehmers können von der Versicherungsanstalt für Angestellte die Hinterbliebenenrenten regelmäßig nur dann beanspruchen, wenn er 60 Beitragsmonate der Angestelltenversicherung angehört hat. Da das Gesetz aber erst seit 1. Januar 1913 in Kraft ist, so kann diese Barzeit von 60 Monaten noch bei niemandem erfüllt sein und die mißliche Folge davon wäre an sich, daß die Beiträge, die bisher an die Angestelltenversicherungsanstalt bezahlt wurden, umsonst geleistet und verloren sind.

Um nun den Hinterbliebenen einigermaßen einen Ersatz für diesen Entgang zu verschaffen, bestimmt eine Vorschrift des Angestelltenversicherungsgesetzes, daß in den ersten fünfzehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in solchen Fällen die Witwe beim Tode des Versicherten verlangen kann, daß die Versicherungsanstalt ihr die Hälfte der für den Versicherten eingezahlten Beiträge ersetzt. Ist die Witwe nicht mehr am Leben, so können die Kinder unter 18 Jahren diesen Rückerstattungsanspruch geltend machen. Voraussetzung ist aber stets, daß der Anspruch innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

Man denke sich folgendes Beispiel: Ein Wertmeister mit einem Jahreseinkommen von 3000 Mk. gehört seit 1. Januar 1913 der Angestelltenversicherung an. Am 1. Januar 1915 wird er als unausgebildeter Landsturmann in das Heer eingezogen. Am 10. März 1915 stirbt er infolge einer Lungenentzündung in einem Garnisonlazarett und hinterläßt eine Witwe und zwei Kinder. Er hat zwei Jahre die Beiträge zu 20 Mk. im Monat entrichtet, also insgesamt 480 Mk. eingezahlt. Hier kann die Witwe die Erstattung von 240 Mk. bei der Versicherungsanstalt verlangen, sie muß aber diesen Anspruch spätestens am 10. März 1916 geltend machen.

Insondemit böten die Verhältnisse des Krieges keine Besonderheit. Nun nehme man aber an, daß der Wertmeister seit 10. März 1915 vermißt ist, ohne daß eine sichere Nachricht von seinem Tode zu seinen Angehörigen durchgekommen ist. Seine Angehörigen trösten sich — wer könnte ihnen das übel nehmen — immer noch mit der Hoffnung, der Vermißte lebe noch und würde es als eine Sünde und Gefühlsstöße betrachten, vor einer sicheren

jedem Aufschlag bucken wir uns und kugeln wie Igel zusammen.

Die Russen schießen rasend, sie wollen uns zum Schwelgen bringen, bevor wir einen Schuß gelöst haben. Und dabei gut. Für jeden Artilleristen eine Freude. Kein Schuß liegt aus der Seitenrichtung.

Jetzt das Kommando! Der Hauptmann schreit es laut in die Batterie, ungedeckt hinter den Geschützen stehend.

„Raus!“

Wir stolpern die Treppe hoch. Gerichtet, geladen!

„Viertes!“ — Eine halbe Sekunde Pause. — „Feuer!“

„Da geht er hin“, atmet erleichtert August, den Verschluß aufziehend. Noch einen Schuß in derselben Feuerordnung. Und dann — „Schnellfeuer!“ Die Russen kommen.

In leuchtender Hast, fieberhaft, schnell, aber automatisch genau, keiner den anderen bei seinen Verrichtungen störend, arbeiten die Kanoniere. Es steht viel auf dem Spiel. Jeder sagt es sich. So treibt er sich zu immer größerer Eile an.

Die Geschütze krachen. Zugleich. Kurz aufeinander. Das Rohr speit Feuer und Qualm. Fauchend steigt das Geschloß, sich durch die Luft gurgelnd, und senkt sich gegen die flümmenden Kolonnen.

Und gegen uns kommt es. Das pfeift und zischt und klingelt, ein eisernes Dröhnen in der

Theophil's Wiederkehr.

Kriegsschilderungen von Kollegen Karl Schultze-Frankfurt a. M.

(Schluß.)

Na, die Nacht wird auch herumgehen. Ich rauche eine Zigarette. Theophil schnuppert und zwinkert mit den Augen. Ich werfe ihm eine zu.

So stehen wir, warten und langweilen uns. Endlich wird es hell. Es muß bald 4 Uhr sein.

Da — ein Krach! Und es bröht, als wenn fortwährend Blitze vor uns niedergehen. Ohne Aufhören donnert es über unseren Graben. Der Uebergang kam so plötzlich, daß alle erschreckt zusammenzucken.

„Sehr freundlich“, meint August. „Ich bin manchmal schon weniger heftig geweest worden.“

Das ist blutiger Ernst. Jeder fühlt es. Wie lange wird es dauern und die Reihe ist an uns. „Es wird Krieg“, lachte ich dem brummigen August zu.

„Scheint so.“

Taghell ist es jetzt. Die Sonne meint es gut. Wir reifen uns. In jeder Hinsicht wird es ein heißer Tag.

Eine Stunde verrinnt. Noch eine. Das Getöse dauert heftig an. Heiliger Gott, wie muß das im Graben aussehen!

Lobestunde schon mit seinem Tode zu rechnen und um die Rückerstattung der Beiträge zu bitten. Im Mai 1916 stellt sich nun einwandfrei heraus, daß der Werkmeister tatsächlich im März 1915 gefallen ist. Seine Hinterbliebenen haben aber jetzt das Nachsehen, weil seit seinem Tode schon über ein Jahr verstrichen ist. Der Umstand, daß die Angehörigen in begreiflicher Hoffnung immer noch auf die Rückkehr des Vermissten gebaut haben, bringt ihnen also den Verlust ihres Anspruchs an die Angestelltenversicherung, ein Ergebnis, das gewiß niemand als befriedigend bezeichnen kann.

Um derartige Unbilligkeiten zu vermeiden, hat der Bundesrat am 11. Mai 1916 eine Bekanntmachung erlassen, die rückwirkend vom 1. August 1914 an in Kraft getreten ist. Danach berechnet sich die einjährige Frist, innerhalb deren der Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden muß, für die Hinterbliebenen vermisteter Kriegsteilnehmer folgendermaßen:

In den meisten Fällen wird von dem Vermissten überhaupt keine Nachricht mehr nach Hause kommen; dann läuft die einjährige Frist von dem Schlusse des Jahres an, in dem der Krieg beendet wird. Wird also etwa der Krieg noch in diesem Jahre beendet, so können die Hinterbliebenen des vermisteten Kriegsteilnehmers bis zum 31. Dezember 1917 noch den Anspruch erheben.

Nicht selten werden die Angehörigen, um die Störungen und Hindernisse zu beseitigen, die für sie mit der Verschollenheit ihres Gatten und Vaters verknüpft sind, Antrag auf die Erlassung einer gerichtlichen Todeserklärung stellen. In diesen Fällen beginnt die einjährige Frist an dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht. Schließlich ist es aber auch denkbar, daß nachträglich doch noch Nachricht von dem Tode des Vermissten in die Heimat gelangt. Hier läuft die Frist von dem Tage an, an dem der Tod in das Sterberegister eingetragen wurde.

Man sieht, daß durch diese Bundesratsbekanntmachung den Hinterbliebenen hinreichend Zeit gegeben ist, ihre Rechte geltend zu machen und daß Härten, wie sie vor der Erlassung der Bekanntmachung vorliefen, in Zukunft ausgeschlossen sind. Uebrigens hat die Versicherungsanstalt alle Fälle nachzuprüfen, in denen sie seit dem 31. Juli 1914 Rückerstattungsansprüche wegen Versäumens der einjährigen Frist abgelehnt hat, und hat ihren früheren Bescheid mit der neuen Bekanntmachung in Einklang zu bringen. Es kann daher allen Personen, deren Rückerstattungsverlangen abgewiesen wurde, nicht bringend genug empfohlen werden, sich erneut an die Versicherungsanstalt zu wenden.

Eine zweite Bundesratsbekanntmachung vom 26. Mai 1916 betrifft sodann die Rückzahlung von Beiträgen der Angestelltenversicherung an Kriegs-

teilnehmer, die infolge einer Kriegsschädigung dauernd berufsunfähig geworden sind.

Bekanntlich beträgt die Wartezeit für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate. Erst wenn jemand zehn Jahre Beiträge geleistet hat, hat er Anspruch auf das Ruhegeld. Das Gesetz ist aber erst seit 1913 in Kraft, so daß zurzeit niemand diesen ordentlichen Anspruch auf das Ruhegeld haben kann. Bei berufsunfähiger Gewordenen kommt nun in Betracht, daß sie in Zukunft einem Erwerbe nicht mehr nachgehen können und daher der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen. Sie können sich aber auch nicht damit helfen, daß sie sich freiwillig weiterversichern und so allmählich die Wartezeit erfüllen. Denn nach Eintritt der Berufsunfähigkeit dürfen freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

Der vor Erfüllung der Wartezeit berufsunfähiger Gewordene hat daher umsonst seine Beiträge gezahlt; er hat davon bei Lebzeiten keinen Vorteil. Erst bei seinem Ableben haben, wie wir oben gesehen haben, seine Witwe oder seine Kinder unter 18 Jahren Anspruch darauf, daß ihnen die Hälfte der von dem Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet wird. Nun wurde aus den Kreisen berufsunfähiger Kriegsteilnehmer immer häufiger und dringender der Wunsch laut, es möge ihnen selbst nach Feststellung ihrer Berufsunfähigkeit ein Teil der geleisteten Beiträge zurückgezahlt werden. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß eine solche Hilfe für die Kriegsschädigten gerade in der ersten Zeit nach der Genesung und der Entlassung aus dem Heere wertvoll sei.

Diesem Wunsche trägt nun die Verordnung vom 26. Mai 1916 Rechnung. Mit Rückwirkung vom 1. August 1914 ist bestimmt, daß den versicherten Kriegsteilnehmern, die infolge einer Kriegsschädigung berufsunfähig geworden sind oder werden, auf ihren Antrag die Hälfte der entrichteten Pflichtbeiträge von der Versicherungsanstalt zurückzuzahlen ist.

Die Rückzahlung geschieht nur auf Antrag; denn es soll dem Belieben des Versicherten überlassen bleiben, ob er die Rückzahlung zu seinen Lebzeiten wünscht oder ob er es vorzieht, den Anspruch seinen Hinterbliebenen als Notpfennig aufzusparen.

Rundschau.

Die Frage der Seifenverteilung. Der Deutsche Buchbinder-Verein sowie das Tarifamt richteten in dieser Angelegenheit je eine Eingabe an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin. Auf diese Eingabe ist dem Tarifamt der nachstehende Bescheid der Seisenkontrolle des vorgenannten Kriegsausschusses zugegangen:

die Russen im Graben? Wird die Munition ausreichen?

Die Fragen schienen durch den Kopf, ohne daß Antwort erfolgt oder auch nur erwartet wird.

„Die vierte Kanone allen andern voran!“ ruft August und zieht ab. Da hebt der Geschützstand, helles Feuer blendet die Augen. Ich springe mit einem mächtigen Satz in den Gang, hart gegen die Verschaltung stoßend. Jetzt stürzt es zusammen, denke ich. Doch nein, noch steht der Wall. Sinaus. Im Stand liegen Holzsplitter, Erdklumpen, Schrapnellhügel. Eine nette Bescherung!

Der Brennzünder unseres hartnäckigen Feindes muß dicht vor dem Geschütz kriechen und hat seine volle Ladung, ohne den Mantel zu sprengen, in die Brustwehr geschickt. Der Auslöser lag unter der Kanone, ganz mit Holz gefüllt. Er war direkt durch den Querbalken gegangen, an der Seitenwand abgeprallt und — ja, das war eben das Unglück — unser Theophil war getroffen.

Kein Besinnen. Wir richten, laden. Der Schuß fliegt. Unser Geschützführer liegt bereits unten im Gang.

Wieder hört der Boden. Es regnet Erdstücke. Am Nebengeschütz wird gerufen.

Ein Kommando kommt durch: „Feuerpause!“ „Alles Deckung nehmen!“ Und verschlucken sind wir. —

„Auf die gefällige Zuschrift vom 11. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß wir leider gezwungen sind, die Ansprüche der Buchbinderereien auf Seife abzulehnen, da nach den gesetzlichen Bestimmungen Seife den technischen Betrieben nur insoweit zur Verfügung gestellt wird, als sie im Fabrikationsprozeß selbst benötigt wird. Es muß mit Rücksicht auf den bedrohlichen Mangel an technischen Ölen und Fetten daran festgehalten werden, daß die körperliche Reinigung auch der gewerblichen Arbeiter durch dasjenige Seifenquantum bewirkt wird, welches einzelnen Personen auf Brotkarte zusteht. Das gesetzmäßig außer 100 Gramm Feinseife auf den Kopf entfallende Quantum von 500 Gramm gewöhnlicher Seife ist überaus reichlich bemessen und dürfte auch für die Reinigung in Betrieben, mit Ausnahme ganz besonders gelagerter Fälle, ausreichen. Soweit dies nicht der Fall ist, stehen bereits heute der Industrie eine Reihe von fettfreien Reinigungsmitteln zur Verfügung, welche den zu stellenden Ansprüchen vollkommen entsprechen. Wir nennen Ihnen einige Fabriken, welche derartige Reinigungsmittel herstellen, ohne jedoch durch diese Nennung eine ausschließliche Empfehlung dieser Firmen zu bezwecken. Höchstwahrscheinlich werden auch noch von vielen anderen Fabriken zweckmäßige Reinigungsmittel in den Handel gebracht. Die genannten Firmen sind: Chemische Fabrik Dr. Ivo Deigelmayer, München, Landsbergerstraße 180; Hensel u. Co., Düsseldorf; W. u. S. Melzbach, Breslau-Binn. Die erstgenannten beiden Firmen fabrizieren Tenseife in Stückenform, die letztgenannte Firma eine Reinigungspaste. Da es uns bei dem ganz enormen Eingang von Anfragen und Anträgen unmöglich ist, jeden Antragsteller mit der erforderlichen Kaschheit zu bescheiden, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie in der Fachpresse des Buchbinderwesens darauf hinweisen, daß es nicht möglich ist, den Buchbinderereien fettbaltige Seife freizustellen und wenn Sie hiermit auf die oben erwähnten fettlosen Waschmittel verweisen wollten.“

Durch diesen Bescheid ist ja die Seifentalamität keinesfalls behoben. Hier einen Weg zu finden, wird wieder nur in gemeinsamer Verhandlung innerhalb der Einzelbetriebe gelingen. Gewiß ist der Hinweis in der obigen Zuschrift richtig, daß die dem Einzelnen zustehende Seifenmenge durchaus genügend ist, daß es dabei dem Arbeiter oder der Arbeiterin möglich wäre, die zur persönlichen Reinigung notwendige Seife mitzubringen, wenn — und nun kommt die Hauptsache — der Arbeitgeber diese Seife bezahlen will.

Wir verweisen auf schon bekanntgegebene Vereinbarungen (in München für den ganzen Ort, in Berlin für Einzelbetriebe), nach denen wöchentlich pro Person 2 Pfennige als Seifenentschädigung gezahlt wird! Damit ist diese Kalamität zu beseitigen.

Der Buchbinderverband im Jahre 1915. In dem soeben herausgelassenen Jahresbericht des Buchbinderverbandes wird in dem einleitenden Aufsatz: „Ausblick“ auf die ungeheuren Aufgaben

Spät am Abend kam dann die Nachricht. Nichts war den Russen bei uns gelungen. Also ein voller Erfolg.

Und Theophil? — Zwei Kameraden trugen ihn im heftigsten Feuer zum Verbandsplatz. Er war nicht der einzige aus unserer großen Familie. Wir freuten uns, als am anderen Tage ein Kamerad berichten konnte, sein Zustand habe sich wider Erwarten gebessert, er habe sogar seinen Eltern geschrieben. Von ihm kam keine Nachricht. Ich wunderte mich sehr, da ich gut mit ihm befreundet war. Da kam eine Anfrage der Angehörigen an den Batterieführer. Der stellte Nachforschungen an. Doch in keinem Lazarett war Theophil aufzufinden, nirgendwo war er eingeliefert worden. Wir mußten uns damit abfinden. — Die einzige Erklärung — daß er auf dem Transport vom Verbandsplatz gestorben und im Massengrab beerdigt worden war. Noch und Erkennungsmarke hatte er nicht bei sich. Sein Name konnte daher nicht festgestellt werden. —

Wir haben seitdem so manches Gesecht gehabt. Noch drei aus dem „Donnerwinkel“ sind von uns gegangen. August steht jetzt an einem Schnellfeuergeschütz vorn im Graben. Ich besuchte ihn neulich. Er schüttelte den Kopf, als ich zu ihm vom Tode unseres Freundes sprach. Er hofft bestimmt auf Theophils Wiederkehr.

Lust. Mit unserem Feuer steigert sich das feindliche, und bald kann das Ohr in dem krachenden Lärm nichts mehr unterscheiden. Man sieht die schwarze Erde aufwirbeln, weiße Wölchen vor, über den Geschützen, in einem Feuerstrahl geboren.

„Immer ran an den Feind!“ Theophil ruft es. Jemand schreit. Wie aus der Ferne hört man es.

„Sanitäter!“ schallt es undeutlich. Und wieder ein Schrei, ein Ausrufen! Doch alles geht unter in dem gellenden Lustdruck, als wollte das Weltgebäude einstürzen.

Dazu die fressende Hitze. Die Köpfe fliegen eilig die Kameraden mit der Munition heran. Unaufhörlich. Der Hauptmann geht ruhig und gelassen bei den Geschützen auf und ab. Wenige Schritte hinter seinem Rücken schlägt eine Granate fauchend in den Boden. Er beugt sich nach vorn und wird von Erde, wie es scheint, überschüttet. Er richtet sich gerade, schüttelt sich und geht unverwundet weiter.

Augenblicksbilder, wie sie der Zufall in der Hast zeigt.

Das Gesecht dauert an. Wie lange wohl schon? Wer von den Kameraden ist verwundet oder gar gefallen? Schießen noch sämtliche Geschütze? Sind

hingewiesen, die die Gewerkschaften nach Friedensschluß zu bewältigen haben werden, daß sie in voller Selbständigkeit, ohne sich an Parteidoctrinen zu binden, an die sachliche Prüfung aller für die Gewerkschaften einschlägigen Fragen des öffentlichen Lebens heranzutreten und sich den gebührenden Einfluß auf diese zu sichern haben. Dazu sei aber die Einigkeit der Arbeiterchaft eine notwendige Vorbedingung.

Seine Tätigkeit hat der Verband den besonderen Verhältnissen des Kriegszustandes anpassen müssen. Lohnbewegungen fanden daher nur wenige statt, weil in der ersten Hälfte des Jahres die Arbeitslosigkeit im allgemeinen eine ziemlich große war, und dann, als allgemein die männlichen Arbeitskräfte durch die zahlreichen Einberufungen zum Heeresdienst rar wurden, die Arbeiterinnen immer noch unter einer außerordentlichen Arbeitslosigkeit zu leiden hatten. Das Bestreben des Verbandes war dementsprechend darauf gerichtet, die Unternehmer zu Lenkungsmaßnahmen zu veranlassen. Für die Arbeiter war dies Bestreben von größerem Erfolge begleitet wie für die Arbeiterinnen, schon deshalb, weil kein tüchtiger Arbeiter mehr für den Minimallohn oder seinen bisherigen Lohn zu arbeiten brauchte, da es an Arbeitskräften mangelte.

Den Wiederaufbau seiner während der ersten Kriegsmomente fast ganz aufgehobenen Unterstützungsrichtungen — die größtenteils durch eine sogenannte Kriegsunterstützung notdürftig ersetzt wurden — hat sich der Verband eifrig angelegen sein lassen. Ein Zweig nach dem andern wurde wieder in Kraft gesetzt, so daß mit Beginn des Jahres 1916 die statutarischen Unterstützungen in vollem Umfange wieder in Geltung waren.

Ueber die statutarischen Unterstützungen hinaus gewährte der Verband auch den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Mitglieder die Hinterbliebenenunterstützung. Außerdem wurden die zum Heere einberufenen Mitglieder sowie die ausgerechneten Mitglieder mit einer Weihnachtsunterstützung bedacht, wozu die Zahlstellen noch überseits erhebliche Summen zulezten.

Die Mitgliederbewegung war wie in allen übrigen Verbänden leider eine rückläufige, veranlaßt durch die Einberufungen zum Heere (rund 8000 Mitglieder), aber auch durch die Arbeitslosigkeit und zum Teil nicht zu leugnende Unbeständigkeit der weiblichen Mitglieder. Am Schlusse des Jahres zählte der Verband 6233 männliche und 10 722 weibliche, zusammen 17 005 Mitglieder, gegen 10 816 männliche, 12 685 weibliche und insgesamt 23 501 Mitglieder Ende 1914.

Die Einnahmen der Verbandskasse gingen selbstverständlich erheblich zurück. Allein bei den Mitgliederbeiträgen sank die Einnahme um 213 344 M. und sie belief sich auf nur 374 524 M. Die gesamten Einnahmen der Verbandskasse, ausschließlich der örtlichen Einnahmen der Zahlstellen und Gabe, beliefen sich auf 438 488 M. Von der Gesamtansgabe von 298 878 M. ist die Arbeitslosenunterstützung mit 77 250 M. hervorragend.

Das gesamte Vermögen des Verbandes betrug am Jahreschlusse 319 051 M. Gegenüber dem Vermögensbestand von 1914 ist das eine Zunahme des Verbandsvermögens von 250 545 M.

Von 230 835 Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes waren am 27. Mai 0,9 Prozent arbeitslos, wie in der Vorwoche. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung betrug in der Berichtwoche 6190 M., das ist die niedrigste Summe, die für diesen Zweck seit Beginn des Krieges in einer Woche verausgabt wurde.

In der letzten Maiwoche waren von 5328 Mitgliedern des Porzellanarbeiterverbandes 8,59 Proz. erwerbslos, 30,61 Prozent beschränkt beschäftigt und 54,59 Prozent voll beschäftigt. Gegenüber den Vorwochen war eine kleine Besserung eingetreten.

Die Debatten auf dem Schuhmacherverbandsstag über die gewerkschaftliche Neutralität veranlassen die „Bergarbeiter-Zeitung“ u. a. zu folgenden beachtenswerten Ausführungen:

„... Nun ist es aber keine Frage, daß die anarcho-syndikalistischen Elemente, welche die Kriegszeit benutzen, um die vom deutschen Reichstag am 4. August 1914 einmütig beschlossene und von den Gewerkschaften insgesamt gebilligte Politik der Landesverteidigung als einen „Verrat an der Arbeiterklasse“ zu verkettern, und darauf die Leitung der sozialdemokratischen Partei unter den Einfluß anarcho-syndikalistischer und anarchoistischer Drahtzieher zu zwingen suchten, es ist also keine Frage, daß die Generalkommission mit diesen Elementen nicht patieren kann und darf. Dunkle „Ehrenmänner“, die in anonymen Sudelblättern die Vertrauensleute der sozialdemokratischen Partei

und vornehmlich die Führung der Gewerkschaften in der frivolsten, schmutzigsten Weise beschimpfen, als „gelaufte Subjekte“, „Polizeihebel“ und dergleichen mehr denunzieren, solche Persönlichkeiten und auch ihre Strohmannen sind absolut bündnisunfähig für die Generalkommission. Wenn diese Persönlichkeiten die „Macht in der Partei“ (ihr ausgesprochenes Ziel) erreichen, dann fordern und erwarten wir von der Generalkommission, daß sie sich wieder wie vor Mannheim verhält! Gegenwärtig besteht das Vertragsverhältnis noch und daher handelt die Generalkommission und ihr „Correspondenzblatt“ durchaus konsequent, wenn sie Front gegen die Organisationszerstörer macht. Wer das nicht billigt, ja, der mußte schon vor dem Kriege — wie wir — für die strenge Neutralität der Gewerkschaften eintreten, oder aber er muß sich jetzt gefallen lassen, daß ihm gesagt wird, er habe nichts dagegen, daß laut der Jena-Mannheimer Parteitagresolution zwar „die Partei“ den Gewerkschaften „Richtlinien“ vorschreiben dürfe, die Gewerkschaften aber dürfen es nicht wagen, „der Partei Richtlinien vorzuschreiben“. Dieser Zustand bedeutet aber nicht die nun auch vom Kollegen Simon verlangte gewerkschaftliche Neutralität, sondern dann wären die Gewerkschaften von „der Partei“ abhängige Filialen. Daß dies eine glatte Unmöglichkeit ist, versteht sich von selbst. Es sei nun aber auch hervorgehoben, daß Kollege Simon auf dem sozialdemokratischen Mannheimer Parteitag mit für die Bindungsresolution gestimmt hat! Er hat also gewollt, daß die Generalkommission, wie Silber Schmidt sagt, ihre gewerkschaftliche „Neutralität durchbrochen“ hat! Kollege Simon ist also mitschuldig an dem jetzigen Zustand, der nolens volens die Generalkommission verpflichtet, so zu handeln, wie sie es tut. Unter den Parteitagdelegierten, die in Mannheim für die Bindungsresolution stimmten, befinden sich ausgerechnet gerade auch solche, die heute die Generalkommission beschuldigen, sie durchbreche die gewerkschaftliche Neutralität! Das wäre ergötzlich und könnte uns mit Genugtuung erfüllen, wenn die Unentwegtenen Parteigewerkschaftler nicht gar so traurig wäre. Die Generalkommission steht heute noch auf dem Standpunkt, den sie seit 1906 im Verlaufe der Jena-Mannheimer Parteitagbeschlüsse im Interesse der Arbeiterbewegung glaubte einnehmen zu sollen. Wer das für einen Fehler hielt, der wurde „Neutralitätsbusler“ genannt. Wer aber der Generalkommission damals beistimmte, wer sie sogar aufforderte, die „Neutralität zu durchbrechen“, der hat heute absolut kein Recht, die Generalkommission anzuklagen, weil sie von ihrem Standpunkt aus folgerichtig den Zerstörungswirren in der sozialdemokratischen Partei nicht gleichgültig zusehen kann. . . .“

Kriegsverletzte als Händler. Bei der Erörterung der Frage, wie den Kriegsteilnehmern eine bessere Möglichkeit zur Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses in ländlicher oder doch gartenmäßiger Umgebung verschafft werden könne, kamen auch von vielen Seiten Vorschläge, es bei den Kriegsverletzten in der Weise zu bewirken, daß ein Teil der Rente durch Kapitalisierung abgelöst werde. Als dies großen Beifall fand, meldeten sich auch Stimmen, die eine gleiche Umwandlung von Rententeilen in Kapital für solche Fälle befürworteten, wo Kriegsverletzte sich durch Errichtung eines Geschäftes „selbständig“ machen wollten. Doch zeigte sich bald eine Richtung vorherrschend, die entschieden gegen eine Umwandlung von Rente aus solchem Anlaß und zu solchem Zweck auftrat, weil keine Sicherheit gegeben war, daß die neugeborenen Händler als „Selbständige“ nicht bald ihr Kapitalchen verlieren würden. So heißt es in einer Schrift Dr. Deumers über die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiet über diese Frage:

„Man muß in Betracht ziehen, daß zahlreiche Kriegsinvaliden den törichtsten Glauben haben, als Krämer oder Schankwirt oder Haarrenhändler ohne körperliche Anstrengung trotz Verkrüppelung oder gerade mit dieser einen lohnenden Verdienst im Kleinhandel zu finden. Wer nicht schon aus dem Kleinhandel stammt und daher nur in die vielleicht von Frau oder Freund während der Kriegszeit verwaltete Erwerbsstätte zurückzukehren braucht, muß eindringlichst davor gewarnt werden, den bislang schon überfüllten Stand der Kleinhändler vermehren zu helfen. Hier müssen auch die Organisationen des Kleinhandels vor einem solchen Uebertritt in den Kleinhandel warnen! Deshalb betrachte ich auch die Kapitalabfindungen an Stelle der Renten, soweit es sich unter Berufswechsel um den Erwerb von Erwerbsstellen im Kleinhandel handelt, als einen sehr problematischen

Versuch. Bei den schlechten Aussichten des Kleinhandels könnte durch eine weitere Ueberfüllung der abgefundene Kriegsinvalide leicht in Vermögenverfall geraten und damit zugleich für immer seine Rente verloren haben.“

Dagegen wurden auch für den Fall der Abfindung zum Zweck der Erwerbung oder Sicherung von Grundeigentum noch Sicherheiten verlangt, damit auch der in Kapital umgewandelte Rententeil dauernd der Befriedigung des Wohnbedürfnisses verfügbar bleibe. Der von der Regierung den allgemeinen Wünschen entsprechend vorgelegte Entwurf eines Kapitalabfindungsgesetzes für Kriegsbekämpfte und Kriegserwitwen ist nun vom Reichstage verabschiedet worden. Das Gesetz enthält sowohl die angebotenen Sicherheiten als auch die ausdrückliche Bestimmung, daß für andere Zwecke, insbesondere für die Einrichtung von Handels- und Gewerbebetrieben, die Kapitalabfindung nicht in Frage kommt. Der Erwerb eigenen Grundbesitzes durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen ist dagegen als zulässige Voraussetzung für eine Abfindung besonders hervorgehoben worden. Das Gesetz macht im übrigen keinen Unterschied, ob es sich bei der Erbfähigmachung oder der Sicherung von Grundbesitz um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um Handwerker- oder Arbeiterstellen oder um städtische Heimstätten handelt, auch Erbpacht und Erbbaurecht werden zugelassen.

Adressenveränderungen.

Gotha.

Vorsitzender und Kassierer: Kollege L. Grünert, Vereinsstr. 1.

Ehren-Kreuz Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Als Opfer des Weltkrieges mußten wiederum folgende Verbandskollegen ihr Leben auf dem Schlachtfelde lassen:

Alfred Faring

(alt. Soldat), 22 Jahr alt, von der Firma Seidel, gefallen;

Paul Julius

(alt. Soldat), 22 Jahr alt, von der Firma E. Schönert, im Juni 1915 gefallen;

Alfred Hensel,

88 Jahr alt, von der Koffberg'schen Buchdruckeret, in französischer Gefangenschaft gestorben;

Rich. Schulke,

88 Jahr alt, von der Firma W. Drugulin, am 2. Juni 1916 im Westen gefallen;

Max Winker,

22 Jahr alt, von der Firma B. G. Teubner, im Seegefecht am 31. Mai 1916 auf der „Seydlitz“ gefallen.

Ein ehrendes Andenken bewahrt den Gefallenen

die Zahlstelle Leipzig.

Nachruf.

Am 30. April verstarb der Kollege Invalide

Gustav Odrich

von der Firma Engelhardt im Alter von 66 Jahren.

Am 7. Juni verstarb die Kollegin

Alma Gelling

von der Firma D. Spamer im Alter von 21 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt den Verstorbenen

die Zahlstelle Leipzig.